



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juli 2022  
(OR. en)

11496/22

PECHE 270

**VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu neuen strategischen Leitlinien für die Aquakultur in der EU

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu neuen strategischen Leitlinien für die Aquakultur in der EU, auf die sich der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 18. Juli 2022 geeinigt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU NEUEN STRATEGISCHEN LEITLINIEN  
FÜR DIE AQUAKULTUR IN DER EU**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

- A. unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021–2030“ (COM(2021)0236),
  - B. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 25. März 2021 mit dem Titel „Über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion“ (COM(2021)141),
  - C. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juli 2021 zum Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion,
  - D. unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
  - E. unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
  - F. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“,
  - G. unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
  - H. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“,
- 1) **BEGRÜßT** das Dokument der Europäischen Kommission mit dem Titel „Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021–2030“ (im Folgenden „Aquakulturleitlinien“) und **SCHLIEßT** sich der gemeinsamen Vision für die Weiterentwicklung der Aquakultur in der EU AN;

- 2) **UNTERSTÜTZT** das Ziel, eine nachhaltige, widerstandsfähige und wettbewerbsfähige Meeres- und Süßwasseraquakultur zu schaffen, und **UNTERSTREICHT**, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn ihm die angemessene hohe Priorität eingeräumt wird. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Versorgung mit nahrhaften, gesunden und sicheren Lebensmitteln sichergestellt und die starke Abhängigkeit der EU von Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen verringert werden kann. Gleichzeitig entstehen so wirtschaftliche Chancen und Arbeitsplätze, und es ist ein hervorragendes Beispiel für den globalen Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen;
- 3) **WEIST DARAUF HIN**, dass die Umsetzung der Aquakulturleitlinien eine intensive Zusammenarbeit aller einschlägigen Interessenträger voraussetzt, **UNTERSTÜTZT** die von der Kommission geplanten Maßnahmen in den Bereichen der Abstimmung, technischen Unterstützung und Anleitung und **ERINNERT DARAN**, dass den besonderen Merkmalen des jeweiligen Meeres- oder Süßwasseraquakultursystems immer Rechnung zu tragen ist;
- 4) **UNTERSTÜTZT UND BETONT**, dass wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in allen Bereichen des Aquakultursektors durch angewandte Forschung und Innovation in die Praxis umgesetzt werden müssen;
- 5) **TRÄGT DEM UMSTAND RECHNUNG**, dass Zugang zu Raum, insbesondere für die Muschel- und Meeresfischzucht, und zu Wasser von guter Qualität bestehen muss, wenn das Wachstum, die Widerstandsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Aquakultursektors gewährleistet werden soll; **STIMMT** der Forderung der Kommission **ZU**, den Rechts- und Verwaltungsrahmen gegebenenfalls zu überprüfen und zu straffen sowie in diesem Zusammenhang bewährte Verfahren für Verwaltungsverfahren auszutauschen, wie im Anhang der Aquakulturleitlinien vorgesehen;
- 6) **IST DER ANSICHT**, dass die Koexistenz der marinen Aquakultur mit anderen Tätigkeiten wie der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (z. B. Offshore-Windparks) weiter untersucht werden sollte und die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren austauschen sollten;
- 7) **STELLT FEST**, dass der Zugang zu Wasser und die Möglichkeit, Abwasser im Einklang mit dem geltenden Recht zu entsorgen, grundlegende Anforderungen für wirtschaftlich tragfähige Aquakulturtätigkeiten sind; **BETONT** dabei, dass ein Großteil des Aquakultursektors vor der Herausforderung steht, dass sich der Eintrag bestimmter Mengen an Nährstoffen wie Stickstoff oder Phosphor in das Wasser selbst mit den besten verfügbaren Verfahren nicht vollständig vermeiden lässt;

- 8) **FORDERT** die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, die Kohärenz zwischen dem Ziel eines wachsenden nachhaltigen EU-Aquakultursektors einerseits und dem EU-Umweltrecht, insbesondere auch der Wasserrahmenrichtlinie, andererseits zu verbessern;
- 9) **WEIST DARAUF HIN**, dass biogene Stoffe aus der Aquakultur bei Erfüllung sonstiger rechtlicher Voraussetzungen als Düngemittel oder zur Biogaserzeugung eingesetzt werden können. Dazu sind jedoch weitere Forschungsarbeiten und eine innovative Umsetzung erforderlich;
- 10) **STELLT** mit Besorgnis **FEST**, dass die wachsenden Populationen von Prädatoren, insbesondere geschützter Arten wie Kormoran und Fischotter, für Aquakulturbetreiber in den letzten Jahren zu einem ernsthaften Problem geworden sind; **BETONT**, dass die Schäden in vielen Regionen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass sich die Unternehmen nicht mehr rentieren und ein bloßer Ausgleich für durch Prädatoren bedingte Verluste nicht wirtschaftlich tragfähig ist; **HEBT HERVOR**, dass dieses Problem für das Wachstum des Aquakultursektors ein weiteres Hindernis ist, das die Branche weniger tragfähig und rentabel macht und in vielen Regionen zur Zerstörung der von Aquakulturtätigkeiten abhängigen Existenzgrundlagen führt; **FORDERT** die Kommission **NACHDRÜCKLICH AUF**, rechtzeitig wirksame und effiziente EU-weite Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ermitteln, um die Schäden zu verhindern oder zu mindern, die durch Prädatoren, die negative Auswirkungen auf die Aquakultur haben, verursacht werden;
- 11) **BETONT**, dass es zwar nötig ist, die Leistung der Aquakultur in Bezug auf Umwelt und Tierschutz zu steigern und ehrgeizige Zielsetzungen zu verfolgen, gleichzeitig aber auch die wirtschaftliche und soziale Stabilität und die Entwicklung von Aquakulturbetrieben und die Sicherheit der vermarkteten Erzeugnisse sichergestellt werden muss;
- 12) **UNTERSTÜTZT** die Entwicklung neuer Süßwasser- und Meeresaquakulturmethoden, insbesondere von Methoden mit geringen Umweltauswirkungen wie integrierte multitrophische Aquakultur, Aquakultur-Kreislaufanlagen (KLA), Algenkultur und Aquaponik;
- 13) **UNTERSTÜTZT** die Stärkung der ökologischen, sozioökonomischen und historischen Rolle der Aquakultur als eine der effizientesten Quellen für tierisches Eiweiß, einschließlich ihres Beitrags zur Eindämmung des Klimawandels;

- 14) **BETONT**, dass zu den nächsten Schritten zur Verbesserung der Umweltbilanz der EU-Aquakultur das Wachstum der ökologischen Aquakultur gehört, wie dies in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und im Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion vorgesehen ist; **HEBT** jedoch **HERVOR**, dass als Voraussetzung für die zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen die derzeitige Situation eingehend analysiert werden muss und die Hindernisse bewertet werden müssen, die der Entwicklung der ökologischen/biologischen Aquakultur entgegenstehen; **ERSUCHT** die Kommission außerdem, die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu prüfen, da die Muschel- und Fischzucht gemäß dieser Verordnung nur unter sehr strengen Bedingungen als ökologisches/biologisch zertifizierbar ist;
- 15) **WEIST DARAUF HIN**, dass einige Süßwasser-, Meeres- und andere Aquakultursysteme eine bessere Umweltbilanz erzielen. Derzeit gibt es jedoch auf EU-Ebene kein System zur Kennzeichnung oder Zertifizierung nachhaltiger Erzeugnisse, und es sind keine Bedingungen für die Begünstigung dieser Aquakulturarten festgelegt, obwohl ihre Umweltbilanz überzeugt; **ERSUCHT** die Kommission in diesem Zusammenhang, die Einrichtung eines transparenten EU-Systems vorzuschlagen, mit dem Erzeuger für eine Aquakulturbewirtschaftung, die umweltfreundlich und/oder mit zusätzlichen Ökosystemleistungen verbunden ist, anerkannt und honoriert werden. Die Erzeuger müssen dazu motiviert werden, für eine bessere ökologische und sozioökonomische Bilanz der Aquakultur zu sorgen. Entsprechend muss für diese Aktivitäten eine langfristige Förderregelung vorgesehen werden;
- 16) **UNTERSTÜTZT** die Entwicklung auf den besten wissenschaftlichen Gutachten beruhender Strategien auf nationaler Ebene, mit denen die Branche an den Klimawandel angepasst wird;
- 17) **WEIST DARAUF HIN**, dass es wichtig ist, bei der Festlegung und Überwachung der Indikatoren für Umweltqualität und Fischwohl auf die vorhandenen Daten zurückzugreifen. Im Zusammenhang mit der Datenerhebung darf es zu keinem übermäßigen Anstieg des Verwaltungsaufwands kommen;
- 18) **UNTERSTÜTZT** die Pläne der Kommission zur Förderung der EU-Aquakultur, da sie dazu beitragen, dass Verbraucher in Bezug auf nachhaltige europäische Aquakulturerzeugnisse sachkundige Entscheidungen treffen können, und **UNTERSTREICHT**, dass die Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung der allgemeinen Verbreitung der unionsweiten Kampagne für die EU-Aquakultur eine wichtige Rolle spielen; **EMPFIEHLT** eine stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für alle Vorteile, die die Meeres- und die Süßwasseraquakultur insbesondere in ökologischer, sozialer und klimatischer Hinsicht bieten;

- 19) **FORDERT** die Straffung und Festlegung spezifischer Bedingungen für die Datenerhebung im Aquakultursektor, insbesondere durch Synchronisierung des EU-Rahmens für die Datenerhebung und des EU-Statistikrechts, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aquakultursysteme; **BEGRÜBT** die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Übermittlung und den Austausch dieser Daten;
- 20) **KENNT** die Gefahren von Infektionskrankheiten, die für die Aquakulturproduktion ein ernstes Problem darstellen; **BEGRÜBT** daher, dass im Einklang mit der Strategie zur Stärkung der Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“) bewährte Verfahren für das Krankheitsmanagement sowie bewährte Haltungsverfahren entwickelt werden, in deren Rahmen der Tierschutz eine wesentliche Rolle spielen sollte; **UNTERSTÜTZT**, dass die Überwachung und Meldung von Krankheiten in den EU-Mitgliedstaaten fortgesetzt und gestrafft wird; **BETONT**, wie wichtig die Erforschung bestehender und neuer Krankheitserreger sowie geeigneter wirksamer Arzneimittel und Therapien ist, um die Gesundheit und das Wohlbefinden gezüchteter Organismen zu gewährleisten; **HEBT** ferner **HERVOR**, dass die Intensivierung der Züchtung krankheitsresistenter und widerstandsfähigerer Zuchtfischarten erforscht werden muss.
-